

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird**

Auf Grund

1. des § 73a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, und
  2. des § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2020,
- wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 411/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 28a Abs. 4, § 44 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 70a Abs. 5, § 73 Abs. 1 Z 1 bis 17 und Abs. 2 bis 5 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019 sowie § 2 Abs. 2 der Mündelsicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 650/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2003, soweit nicht gemäß Abs. 1a eine Einbringung im Wege des IMAS Portals angeordnet ist;“

2. In § 1 Abs. 1 Z 1a wird vor dem Strichpunkt der Verweis „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/873, ABl. Nr. L 204 vom 26.06.2020 S. 4“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 5, § 24 Abs. 1 bis 3, § 63 Abs. 5, § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 3 Z 4, § 79 Abs. 3, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, 4 und 5, § 87 Abs. 4, § 92 Abs. 1, 2 und 5, § 100 Abs. 4, § 102 Abs. 1, § 109 Abs. 2 und 4, § 115 Abs. 2 und 4, § 116 Abs. 3, § 122 Abs. 1 und 3, § 123 Abs. 3 und 4, § 127 Abs. 1 bis 3, § 176 Abs. 1, § 185 Abs. 2, § 193 Abs. 3, § 194 Abs. 2 und 3, § 196 Abs. 3, § 202 Abs. 4, § 203 Abs. 2 und 3, § 220 Abs. 1, § 221 Abs. 1 und 3, § 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 und 3, § 225 Abs. 2, § 248 Abs. 2 bis 6 und 8, § 250 Abs. 1 und 2, § 260 Abs. 1, § 265 Abs. 1, § 272 Abs. 2, § 273 Abs. 4, § 278 Abs. 1, § 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1 und 3, § 300 Abs. 3, § 305 Abs. 1 Z 3 und Abs. 6, § 306 Abs. 1 und § 309 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2020;“

4. In § 1 Abs. 1 Z 12 wird vor dem Strichpunkt der Verweis „, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/442, ABl. Nr. L 92 vom 26.03.2020 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 221 vom 10.07.2020 S. 3“ eingefügt.

5. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, das Zur-Kennntnis-Bringen und das Vorlegen gemäß folgender Bestimmungen haben in elektronischer Form im Wege des Information Management System Portals (IMAS Portal) des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung

(EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, berichtigt durch ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, zu erfolgen: § 28a Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Z 3, 8, 11, Abs. 1a und Abs. 1b Z 1 und 2 BWG, soweit es sich jeweils um Einbringungen anlässlich von Änderungen in der Person bei einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 65 vom 08.03.2018 S. 49, handelt.“

*6. Der einleitende Satzteil des § 1 Abs. 2 lautet:*

„Die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der Incoming-Plattform der FMA gemäß Abs. 1 sowie im Wege des IMAS Portal des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Abs. 1a besteht nicht,“

*7. Nach § 3 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Die § 1 Abs. 1 Z 1a, 11 und 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die § 1 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2020 treten mit XXX. Jänner 2021 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Der Begutachtungsentwurf dient der Anpassung der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, an das Information Management System Portal (IMAS Portal) des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung), ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63. Bestimmte Übermittlungen und Anzeigen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Prüfung der Eignung von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung sollen künftig nicht mehr über die Incoming-Plattform, sondern über das IMAS Portal eingebracht werden. Der Entwurf stützt sich dabei auf die Ermächtigung des § 73a des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993. Weiters enthält der Entwurf Anpassungen bei den Bestimmungen zu Übermittlungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, der Entwurf stützt sich insofern auf § 269 VAG 2016.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):**

Klarstellung, dass bei einer Übermittlung im Wege des IMAS Portals gemäß Abs. 1a keine Übermittlung im Wege der Incoming-Plattform zu erfolgen hat.

#### **Zu Z 1 bis 4 (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 12):**

Verweisaktualisierungen.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 11):**

Neu hinzu kommt ein Verweis auf § 24 Abs. 3 VAG 2016. Während die Ad-hoc Anzeigepflicht (§ 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016) bereits von der FMA-IPV erfasst war, sollen künftig auch die jährlichen Meldungen sowie die Anzeigen über den tatsächlichen Erwerb gemäß § 24 Abs. 3 VAG 2016 verpflichtend über die Incoming-Plattform gemeldet werden.

Alle Meldungen gemäß § 248 Abs. 8 (dies sind die Meldungen nach der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019) sind künftig über die Incoming-Plattform zu melden, daher entfällt auch der gesonderte Verweis auf § 1 Z 10 der VU-MV.

#### **Zu Z 5 (§ 1 Abs. 1a):**

Das IMAS Portal ist eine SSM-weit einheitliche elektronische Plattform zur Kommunikation zwischen Beaufsichtigten, nationalen Aufsichtsbehörden und Europäischer Zentralbank (EZB), die mit dem Beginn des Regelbetriebs des Portals über die Webseiten der FMA (<https://www.fma.gv.at/banken/imas-portal-des-ssm/>) und die EZB (<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/portal/imas/html/index.en.html>) erreichbar sein wird. Einbringungen über das IMAS Portal stehen automatisiert und zeitgleich der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden, in Österreich auch der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), zur Verfügung. In Abs. 1a wird vorgesehen, dass Einbringungen betreffend die „Änderung in der Person“ gemäß § 28a Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Z 3, 8, 11, Abs. 1a und Abs. 1b Z 1 und 2 BWG von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen künftig über das IMAS Portal zu erfolgen haben. Dies betrifft Anzeigen und Übermittlungen nach dem BWG über personelle Änderungen bei Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen für die Zwecke der Beurteilung und der Eignung („Fit & Proper-Verfahren“) dieser Personen. Die in den zitierten Bestimmungen teilweise auch geregelten Anzeigen von Änderungen bei den gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen bereits tätiger Personen erfolgen hingegen weiterhin über die Incoming-Plattform.

Hintergrund der Novelle ist, dass in Fit & Proper Verfahren zu Neubesetzungen der elektronische Schriftverkehr künftig über das IMAS Portal geführt werden soll. Gemäß Art. 93 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17), ABl. Nr. L 141 vom 14.5.2014 S. 1, haben bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Änderungen der Mitglieder ihres Leitungsorgans der nationalen zuständigen Behörde – in Österreich ist dies die FMA – mitzuteilen.

Nachdem über das IMAS Portal eingebrachte Informationen auch der FMA und der OeNB zur Verfügung stehen, wird durch eine Einbringung über das IMAS Portal auch dem Erfordernis einer Übermittlung an die FMA als national zuständiger Behörde gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung entsprochen. Auch betreffend Fit & Proper Verfahren bei der Neubesetzung von Schlüsselfunktionen, für welche die EZB aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 SSM-Verordnung zuständig ist, soll der elektronische Schriftverkehr zukünftig über das IMAS Portal erfolgen.

Abs. 1a betrifft nur Anzeigen durch bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 16 der SSM-Rahmenverordnung (siehe auch Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung). Alle anderen Unternehmen haben die Anzeigen weiterhin gemäß Abs. 1 Z 1 im Wege der Incoming-Plattform zu erstatten. Zu diesen anderen Unternehmen zählen nicht nur weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 7 SSM-Rahmenverordnung, sondern auch Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung – darunter fallen insbesondere Kreditinstitute, bei denen es sich um keine CRR-Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt.

Der Verordnungsentwurf stützt sich hier auf die Ermächtigung des § 73a BWG. Da die FMA zur Entgegennahme der Anzeigen gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung zuständig ist, ist sie auch im Sinne des § 77d Abs. 1 und 2 BWG dafür zuständig, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, auf welche Art und Weise diese Anzeigen an die FMA zu übermitteln sind. § 73a BWG ermächtigt die FMA dabei, für die im Entwurf vorgesehenen Einbringungen eine ausschließlich elektronische Übermittlung vorzusehen und dabei bestimmte Gliederungen, technische Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten vorzugeben. Das IMAS Portal entspricht auch der Anforderung des § 73a BWG, die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und OeNB zu gewährleisten. Die Meldepflichtigen können auch im IMAS Portal für einen angemessenen Zeitraum ihre Einbringung überprüfen. Daher ordnet die FMA im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen gemäß Art. 93 SSM-Rahmenverordnung aufgrund von § 73a BWG in Verbindung mit § 77d Abs. 1 und 2 BWG die ausschließlich elektronische Übermittlung der betroffenen Anzeigen im Wege des IMAS Portal als Übermittlungsmodalität an.

**Zu Z 6 (§ 1 Abs. 2):**

Anpassung des Einleitungssatzes an die Einführung des IMAS Portals gemäß Abs. 1a. Derzeit wird in Abs. 2 keine Ausnahmemöglichkeit geregelt, die auf Anzeigen gemäß Abs. 1a anwendbar wäre. Der Einleitungssatz wird trotzdem angepasst, da Abs. 2 grundsätzlich für Ausnahmen allgemeiner Art von den Anzeigepflichtigen gemäß Abs. 1 und 1a vorgesehen ist.

**Zu Z 7 (§ 3 Abs. 11):**

Jene Änderungen der FMA-IPV, die nicht durch die Einführung des IMAS Portals bedingt sind, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Das Inkrafttreten der durch die Einführung des IMAS Portals bedingten Änderungen sollen mit dessen Einführung im SSM harmonisiert werden.